



Wichtige Hinweise

Achtung: Fristablauf für die Antragsmöglichkeit zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin nach den Übergangsbestimmungen zum 31. Juli 2009 – Ärzte, die bis zum 31. Juli 2004 im Rahmen des Erwerbs der Fachkunde „Rettungsdienst“ an mindestens einem von der Kammer anerkannten Interdisziplinären Kurs teilgenommen haben und den Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ vor dem 1. August 2006 erwerben, erhalten auf Antrag die Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“, wenn sie vor dem 31. Juli 2009 mindestens drei Jahre regelmäßig im Notarztdienst tätig waren und dieses belegen.

Sie finden die genaue Bezeichnung in der Weiterbildungsordnung (WBO) 2004 in Abschnitt C Nr. 24 (Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin) Übergangsbestimmung Nr. 2, oder im Internet unter www.blaek.de in der Rubrik Weiterbildung, Weiterbildungsordnung 2004, Abschnitt C.

Achtung: Fristablauf für die Antragsmöglichkeit zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Geriatrie nach den Übergangsbestimmungen zum 31. Juli 2009 – Ärzte, die am 1. August 2007

- a) berechtigt sind die Bezeichnung „Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin“ zu führen,
 - b) innerhalb der vergangenen acht Jahre mindestens 18 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Geriatrie tätig waren und dieses belegen
- und
- c) in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für die Anerkennung der Zusatz-Weiterbildung „Geriatrie“ geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,
- werden auf Antrag, der spätestens bis 31. Juli 2009 zu stellen ist, zur Prüfung zugelassen.

Sie finden die genaue Bezeichnung in der Weiterbildungsordnung (WBO) 2004 in Abschnitt C Nr. 8 (Zusatz-Weiterbildung Geriatrie) Übergangsbestimmung Nr. 2 oder im Internet unter www.blaek.de – in der Rubrik Weiterbildung, Weiterbildungsordnung 2004, Abschnitt C.

Thomas Schellhase (BLÄK)